

Ehrensatzung des Marktes Kastl

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Kastl folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

- A) Bürgermedaille
- B) Sportliche und kulturelle Leistungen
- C) Vereinsfunktionäre
- D) Vereinsjubiläum
- E) Alters- und Ehejubiläum
- F) Schlussbestimmungen

A) Bürgermedaille

§ 1 Verleihung

Der Markt Kastl stiftet für Personen, die sich um den Markt Kastl oder um das allgemeine Wohl des Marktes Kastl besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.

Die Bürgermedaille kann durch Marktgemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- allgemeines Ansehen genießen,
- sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, sportlichem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Marktes besondere Verdienste erworben haben.

Grundsätzlich wird die Bürgermedaille an Gemeindeglieder des Marktes Kastl verliehen. Die Verleihung der Bürgermedaille in Gold bleibt auf Einzelfälle beschränkt. Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Markt Kastl wohnen, jedoch für den Markt Kastl besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

§ 2 Behandlung von Vorschlägen und Anregungen

(1) Die Bürgermedaillen für besondere Verdienste in Bronze, Silber, oder Gold werden in der Regel vom Marktgemeinderat aufgrund von Vorschlägen verliehen, die dem Marktgemeinderat zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Marktgemeinderates sowie der 1. Bürgermeister.

(2) Über die Verleihung kann in einem vom Marktgemeinderat zu benennenden Ausschuss vorberaten werden, der dann eine Empfehlung an den Marktgemeinderat abgibt.

Alle Vorgänge, die bei der Vorbereitung einer Auszeichnung mit einer Bürgermedaille anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

(3) Über die Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 3 Grundsätze für die Verleihung der Medaillen

Die Medaille in Gold wird nur in wenigen außergewöhnlichen Fällen verliehen. Mit der Verleihung der Medaille in Gold wird zugleich die Ehrenbürgerschaft ausgesprochen. Für eine solche Auszeichnung kommt nur in Betracht, wer sich in hervorragender Weise um das Gemeinwohl im Markt Kastl verdient gemacht und durch seine Leistungen die Entwicklung des Marktes Kastl entscheidend mitgeprägt und gefördert hat.

Für die Medaillen in Silber und Bronze kann im Allgemeinen vorgeschlagen werden, wer sich besondere Verdienste um den Markt Kastl dadurch erworben hat, dass er mit Tatkraft und vorbildlichem persönlichem Einsatz die Belange der Marktes Kastl gefördert hat.

Für die Verleihung in Silber kommen Personen in Betracht, die durch ihre Arbeit für den Markt Kastl, die Pfarreien der Marktgemeinde Kastl, in Vereinen oder örtlichen Institutionen diese nachhaltig in ihrem Bestehen, in der Verwirklichung des Vereinszweckes oder in deren Weiterentwicklung nachhaltig gefördert und mitgeprägt haben. Dies gilt entsprechend für die ehrenamtliche Tätigkeit in politischen Organisationen oder im Marktgemeinderat.

Für die Verleihung in Bronze kommen Personen in Betracht, die sich mit vorbildlichen Einsatz und Tatkraft über viele Jahre hinweg ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen des Marktes verdient gemacht haben.

§ 4 Aushändigung

Der / die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde.

Die Medaille wird mit einer Urkunde durch den 1. Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter ausgehändigt. Die Medaillen sollen in einem würdigen Rahmen öffentlich verliehen werden.

Die Bürgermedaille soll jährlich an höchstens drei Personen verliehen werden. Gleichzeitig sollen Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens drei, der silbernen Eh-

renmedaille höchstens fünf und der bronzenen Bürgermedaille acht lebende Persönlichkeiten sein.

§ 5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann bei unwürdigem Verhalten widerrufen werden. Hierüber beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

Mit Zustellung des Widerrufsbescheides ist die Urkunde mit Bürgermedaille an den Markt Kastl zurückzugeben.

B) Würdigung sportlicher Erfolge und kultureller Leistungen

§ 6 Voraussetzung für die Ehrung

Die Auszeichnungen sollen nur an Personen oder Mannschaften verliehen werden, die ihren Wohnsitz im Markt Kastl haben oder Mitglied in einem Verein mit Sitz im Markt Kastl sind. Bei mehreren Erfolgen einer Person oder Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet. Der oder die Auszuzeichnende muss nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 7 Art der Ehrung

a) Einzeldisziplinen

(1) Ehrenurkunde in Bronze

Erster Platz bei einer Landkreismeisterschaft
Zweiter Platz bei Regionalmeisterschaft (Oberpfalz)
Dritter Platz bei Bayerischen Meisterschaften

(2) Ehrenurkunde in Silber

Erster Platz bei Regionalmeisterschaften (Oberpfalz)
Erster und zweiter Platz bei Bayerischen Meisterschaften
Zweite bis fünfte Plätze bei Deutschen Meisterschaften

(3) Ehrenurkunde in Gold

Deutsche Meister
Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften
Teilnehmer an Olympischen Spielen

b) Mannschaftsdisziplinen

Mannschaften werden mit einer Urkunde geehrt, die in ihrer jeweiligen Leistungsgruppe Meister geworden sind oder den Aufstieg in die nächst höhere Spielgruppe erreicht haben beziehungsweise entsprechende Leistungen im musischen – künstlerischen Bereich erbracht haben.

§ 8 Verfahren

Die Auszeichnungen sollen einmal im Jahr im Rahmen einer vom Markt Kastl angesetzten Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

Die Ehrungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Vereine und Verbände durchgeführt. Über die Verleihung kann in einem vom Marktgemeinderat zu benennenden Ausschuss vorberaten werden, der dann eine Empfehlung an den Marktgemeinderat abgibt.

Der Markt Kastl kann eine Ehrung auch dann vornehmen, wenn die Leistung sich ihrem Wert nach nicht obigen Kriterien entspricht.

Alle Vorgänge, die bei der Vorbereitung der Ehrung anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

C) Ehrung verdienter Vereinsfunktionäre

§ 9 Voraussetzung für die Ehrung

Der Markt Kastl ehrt in Anerkennung ihrer Verdienste Vereinsfunktionäre.

Die Ehrung kann nur an ehrenamtliche Funktionäre verliehen werden, die ihr Amt in einem Verein mit Sitz im Markt Kastl ausüben.

Der/die Auszuzeichnende muss nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 10 Art der Ehrung

(1) Ehrenurkunde in Bronze

- 5 Jahre 1. Vorsitzender eines Vereins
- 10 Jahre in der Vorstandschaft eines Vereins in der Funktion eines 2. oder 3. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Sportleiter o. ä.
- 15 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrerer Vereine

(2) Ehrenurkunde in Silber

- 10 Jahre 1. Vorsitzender eines Vereins
- 15 Jahre in der Vorstandschaft eines Vereins in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Schriftführers, 1. Kassier, 1. Jugendleiter, 1. Sportleiter o. ä.
- 20 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrerer Vereine.

(3) Ehrenurkunde in Gold

- 15 Jahre in der Funktion eines 1. Vorsitzenden
- 20 Jahre in der Vorstandschaft eines Vereins in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Schriftführers, 1. Jugendleiters, 1. Sportleiter o. ä.
- 25 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrere Vereine.

§ 11 Verfahren

Über die Verleihung kann in einem vom Marktgemeinderat zu benennenden Ausschuss vorberaten werden, der dann eine Empfehlung an den Marktgemeinderat abgibt. Alle Vorgänge, die bei der Vorbereitung der Ehrung anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Marktgemeinderat die Ehrung eines Funktionärs auch dann vornehmen, wenn dessen Tätigkeit im Verein/Verband in einer anderen Art und Weise den obigen Kriterien entsprechen.

Die Auszeichnungen sollen im Rahmen einer vom Markt angesetzten Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

D) Vereinsjubiläum

§ 12 Voraussetzung für die Ehrung

Der Markt Kastl würdigt die verdienstvolle Arbeit von Vereinen anlässlich von Vereinsjubiläen mit einer finanziellen Anerkennung. Die Ehrung erfolgt erstmals beim 25. Gründungsjubiläum und in der Folge im Turnus von 25 Jahren (50. 75., 100. Gründungsfest usw.).

Die Vereine müssen ihren Sitz im Markt Kastl haben.

§ 13 Art der Ehrung

Für die oben genannten Gründungsjubiläen erhält der Verein jeweils eine finanzielle Zuwendung von 250,00 Euro. Bei dazwischen liegenden Gründungsjubiläen, an denen der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat, wird eine Zuwendung von 150,00 Euro gewährt.

E) Alters- und Ehejubiläum

§ 14 Altersjubiläum

Der Markt Kastl gratuliert Altersjubilaren anlässlich ihres 65., und 70. Geburtstages mit einer Glückwunschkarte. Die Glückwünsche zum 75. Geburtstag werden durch einen

offiziellen Vertreter (Bürgermeister oder Stellvertreter) mit einer Glückwunschkarte und 1 Flasche Wein überbracht.

Ab dem 80., 85., 90., und 95. Geburtstag wird an Stelle des Weingeschenkes ein Geschenkkorb im Wert 30,00 Euro überreicht.

Ab der Vollendung des 100. Lebensjahres gratuliert der Markt Kastl jedes Jahr mit dem Besuch eines offiziellen Vertreters, einer Glückwunschkarte und einem Geschenk im Wert von 30,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass die Jubilare ihren Hauptwohnsitz im Markt Kastl haben.

§ 15 Ehejubiläum

Der Markt Kastl gratuliert Ehejubilaren anlässlich ihres 50., 60. und 65. Ehejubiläums mit einem Besuch eines offiziellen Vertreters, einer Glückwunschkarte und einem Geschenk im Wert von 30,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass die Jubilare ihren Hauptwohnsitz im Markt Kastl haben.

§ 16 Wertanpassung

Jeweils nach fünf Jahren werden erhöht:

- Der in § 13 genannte Geldbetrag um 20,00 Euro sowie
- die in §§ 14 und 15 genannten Geldbeträge um fünf Euro.

F) Schlussbestimmungen

§17 Fristen

Vorschläge zur Ehrung für die Bereiche A, B und C müssen bis jeweils 01. September eines jeden Jahres schriftlich beim Markt Kastl eingereicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bürgermedaille des Marktes Kastl vom 09.01.1973 außer Kraft.

Kastl, den 01.08.2007
Markt Kastl

Stefan Braun
1.Bürgermeister